GOLF u. LANDCLUB
COESFELD e.V.

Vereinssatzung in der Fassung vom 30.03.2022

§1 Name, Sitz, Rechnungsjahr

Der Verein führt den Namen
Golf- und Landclub Coesfeld e.V.
Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
Der Verein hat seinen Sitz in 48653 Coesfeld.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke der sportlichen Ertüchtigung durch Ausübung und Förderung des Golfsportes auf einer vom Verein zu errichtenden und zu unterhaltenden Golfanlage.
2. Insofern verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein erstrebt keine Gewinne.

§3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat

a) aktive und fördernde Mitglieder

b) jugendliche Mitglieder bis zum Alter von 18 Jahren

c) Entfällt

d) Ehrenmitglieder

e) Schnuppermitglieder, die die dauerhafte Mitgliedschaft zunächst testen wollen. Die Schnuppermitgliedschaft geht nach 12 Monaten in eine Vollmitgliedschaft über, wenn das Schnuppermitglied nicht schriftlich mindestens 1 Monat vor Ablauf kündigt.

f) Zweitmitglieder. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in einem dem Deutschen Golf-Verband angehörenden deutschen Golfclub. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Anzahl der Zweitmitgliedschaften ist beschränkt und richtet sich nach der Golfplatzkapazität und der Anzahl der GLC-Mitglieder.

g) Dienstmitglieder, die beruflich oder in besonderer Weise für den GLC tätig sind. Die Dienstmitgliedschaft wird jeweils für ein Jahr erteilt. Über die Dienstmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

2. Auch juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechtes sowie Personengesellschaften und Personenverbindungen (korporative Mitglieder) können aktive oder fördernde Mitglieder sein.

3. Die korporativen Mitglieder haben jeweils eine Person zu benennen, die die Mitgliedschaftsrechte, insbesondere das Recht der Sportausübung und Benutzung der Vereinseinrichtungen, wahrnimmt. Diese Person soll Bediensteter bzw. Angehöriger dieses korporativen Mitglieds sein. Die Benennung kann nachträglich gegenüber dem Vorstand des Vereins widerrufen und durch eine entsprechende Neubenennung ersetzt werden. Der Vorstand kann eine Benennung ablehnen, wenn die Interessen des Clubs dies im Hinblick auf die benannte Persönlichkeit für angebracht erscheinen lassen.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der sportlichen Belange jedermann zugänglich, der den Vereinszweck, seine Ziele und die Satzung anerkennt.

§5 Beendigung und Umwandlung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Vereinsvermögen. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft ist der Verlust von Ämtern verbunden.
2. Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Die Erklärung muß bis zum 1. Oktober eines Jahres zugegangen sein. Bis zum Wirksamwerden des Austritts hat das Mitglied seine Mitgliedspflichten zu erfüllen, insbesondere seine Beiträge zu zahlen.
3. Will ein aktives Mitglied, ein ruhendes aktives oder förderndes Mitglied werden, so hat er dies bis zum 1. Oktober eines laufenden Jahres dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt, wenn ein förderndes Mitglied aktives Mitglied werden will.
4. Die Mitgliedschaft von aktiven Mitgliedern, die nach der Beitragsordnung Anspruch auf Ermäßigung des Eintrittsgeldes und des Jahresbeitrages haben, endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Voraussetzungen für die Ermäßigung entfallen. Auf Antrag soll der Vorstand diese Mitglieder als aktive, ruhende aktive und fördernde Mitglieder zu den allgemeinen Bedingungen der geltenden Satzung und Beitragsordnung neu aufnehmen. Bezahlte Eintrittsgelder sind anzurechnen.
5. Über den Ausschluß eines Mitgliedes beschließt der Vorstand. Der Antrag auf Ausschluß eines Mitgliedes kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden.
6. Der Beschluß des Vorstandes bedarf der Mehrheit von ¾ seiner Mitglieder. Das Vereinsmitglied, dessen Ausschluß beantragt ist, ist zuvor vom Vorstand zu hören.
7. Der Ausschluß ist nur zulässig, wenn ein Mitglied seine Mitgliedspflichten grob verletzt oder wenn der Ausschluß aus anderen wichtigen Gründen durch die Interessen des Vereins geboten ist.

   Der Ausschließungsbeschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekanntzugeben. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an den Ehrenrat zu. Die Berufung muß innerhalb von einem Monat nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand und dem Ehrenrat eingegangen sein. Der Ehrenrat entscheidet endgültig über den Ausschluß des Mitglieds bzw. über die Aufhebung des Ausschließungsbeschlusses des Vorstands. Versäumt das Mitglied die Berufungsfrist oder bestätigt der Ehrenrat den Auschluß schriftlich gegenüber dem Mitglied, ist die Mitgliedschaft beendet.
8. Rückzahlungsansprüche wegen geleisteter Beiträge oder Spenden stehen dem ausgeschlossenen Mitglied nicht zu.

§6 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der sportlichen Regeln und allgemeinen Vereinsregelungen Clubeinrichtungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.
2. Alle volljährigen aktiven, ruhenden aktiven und fördernden Mitglieder und die korpo-

rativen Mitglieder sind stimmberechtigt und haben das aktive Wahlrecht. Schnuppermitglieder, Zweitmitglieder und Dienstmitglieder haben kein Stimmrecht.

3. Wählbar sind nur volljährige aktive, ruhende aktive und fördernde Mitglieder, nicht jedoch korporative Mitglieder. Schnuppermitglieder, Zweitmitglieder und Dienstmitglieder sind nicht wählbar.

§7 Pflichten der Mitglieder, Eintrittsgelder und Jahresbeiträge

1. Zu den Pflichten eines jeden Mitglieds gehören die Beachtung aller Regeln des Golfsports sowie die Wahrung von Ehre und Ansehen des Vereins im Verhalten gegenüber dem Verein, seinen Mitgliedern und seinen Vereins- und Sportgästen.

   Bei Verstößen gegen die Regeln des DGV und dessen Spielbedingungen sowie gegen die Satzung des Vereins, seiner Ordnungen und Spielbedingungen, kann der Vorstand einzeln oder nebeneinander folgende Ordnungsmaßnahmen beschließen:

a) Verwarnung
b) Auflage
c) befristete Aberkennung der/einzelner Rechte als Vorgabeninstanz
d) Streichung für gemeldete Turniere
e) befristetes Spielverbot
   Für den Ausschluß gelten die Regelungen gemäß § 5 dieser Satzung.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Anlagen des Vereins schonend und rücksichtsvoll zu behandeln. Vorsätzlich oder grob fahrlässig von ihm verursachte Schäden sind zu ersetzen.

3. Der Aufwand der Anlage und die Unterhaltung des Golfplatzes und der Nebeneinrichtungen soll durch Eintrittsgelder, Beiträge, Darlehen und freiwillige Zuwendungen gedeckt werden.
   Zusätzlich haben die Mitglieder eine Investitionsumlage zu zahlen. Die Höhe dieser Investitionsumlage darf einen Betrag von 100,00 € pro Jahr nicht übersteigen und wird vom Vorstand jeweils innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung festgesetzt, nachdem der Vorstand die Mitgliederversammlung unter Angabe eines konkreten Investitionsvorhabens angehört hat.
   Näheres regelt die jeweils aktuelle Beitragsordnung des Vereins.

4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Eintrittsgeld und die laufenden Jahresbeiträge zu zahlen.

5. Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge und sonstige Abgaben bestimmen sich nach einer von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossenen Beitrags- und Gebührenordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist; im Rahmen der Beitrags- und Gebührenordnung kann der Vorstand im Einzelfall Aktionen beschließen, die der Gewinnung neuer Mitglieder dienen.

6. Jugendliche Mitglieder haben Anspruch auf Ermäßigung des Eintrittsgeldes und der Jahresbeiträge.

7. Diese Beitragsordnung hat die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Mitglieder in der Einteilung als aktive, ruhende aktive und fördernde Mitglieder, als jugendliche Mitglieder und als Ehrenmitglieder zu berücksichtigen und darf die Mitgliedschaft und ihren Erwerb im Sinne des § 4 Satz 4 der Satzung nicht ungebührlich erschweren.

§8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Clubs sind:

   a) die Mitgliederversammlung

   b) der Vorstand

   c) der vertretungsberechtigte Vorstand

   d) der Ehrenrat

2. Nach Anhörung der Mitgliederversammlung kann der Vorstand weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, einrichten.

§9 Vorstand

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus:

a) dem ersten Vorsitzenden

b) dem zweiten Vorsitzenden

c) dem Schatzmeister

Der erweitete Vorstand:

Dem erweiterten Vorstand können bis zu drei Mitglieder angehören.

„Geborene“ Vorstandsmitglieder sind zulässig. Sie erlangen ihre Stellung durch durch Vereinbarung des Clubs mit Dritten. Solche Mitglieder dürfen nicht dem vertretungsberechtigten Vorstand angehören. Ihre Zahl darf die Zahl der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder nicht übersteigen.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB - in der Satzung als vertretungsberechtigter Vorstand bezeichnet - besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§26 BGB). Er nimmt die Funktion wahr, die ihm innerhalb des Vereins übertragen sind.
3. Die Vorstandsmitglieder – mit Ausnahme der „geborenen“ Mitglieder - werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Aus Gründen kontinuierlicher Vorstandsarbeit soll der vertretungsberechtigte Vorstand nicht jeweils insgesamt auf einer Mitgliederversammlung neu gewählt werden, so daß eine gestaffelte Amtszeit der Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands begründet wird. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wiederwahl ist möglich.
4. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die Tätigkeit und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung soll dem Wohl des Vereins und seiner sportlichen Zweckbestimmung dienen.
5. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in dieser Satzung nicht anderes geregelt ist. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn bei einer Vorstandsversammlung wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, wovon zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands sein müssen.
6. Der Vorstand ist berechtigt, zur Unterstützung seiner Arbeit einen oder mehrere Ausschüsse zu bilden, in die auch nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder berufen werden können.
7. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt im Auftrag des Vorstandes durch die Geschäftsführung.
   Die Einladungen sind per Post an die Mitglieder zu versenden.
   Bei Mitgliedern, die bei der Geschäftsführung ihre E-Mail-Adresse hinterlegt haben, erfolgt diese Einladung demgegenüber per E-Mail. Dabei wird jeweils die dem Verein zuletzt mitgeteilte Adresse / E-Mail-Adresse verwendet.
8. Der Vorstand beschließt über die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Nach außen hin obliegt die Ausführung dem vertretungsberechtigten Vorstand.
9. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung des Vorstandes. Im Falle seiner Verhinderung obliegt dem zweiten Vorsitzenden die Leitung der Vorstandsversammlungen.
10. Der erste Vorsitzende - im Verhinderungsfalle ein anderes Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes - beruft den Vorstand ein, so oft dies erforderlich ist oder zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen.
11. Die Einladungen zu den Vorstandsversammlungen erfolgen schriftlich. Über die Verhandlungen des Vorstands werden Protokolle erstellt.
12. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang und darf alle Zahlungen, die vom Vorstand festgelegt sind, für Vereinszwecke ausführen.

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß einberufene beschlußfassende Versammlung der aktiven, ruhenden aktiven, fördernden, Firmenmitgliedschaften und Ehrenmitglieder.
2. Mitgliederversammlungen werden vom ver-

tretungsberechtigten Vorstand einberufen:

a. wenn der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält;

b. wenn mindestens 15 % der aktiven, ruhenden aktiven, fördernden, Firmenmitgliedschaften und Ehrenmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen.

3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, spätestens im Monat April des Kalenderjahres.

4. Die Tagesordnung der jeweils ersten Mitgliederversammlung des Rechnungsjahres muß enthalten:
   a. den allgemeinen Jahresbericht des Vorstandes
   b. den Kassenbericht des Schatzmeisters und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer
   c. die Entlastung des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung
   d. Neuwahlen, soweit diese satzungsgemäß vorgeschrieben sind.

5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen protokolliert werden. Die Protokolle sind vom Schriftführer, im Verhinderungsfalle von einem anderen Vorstandsmitglied, zu führen und von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

6. Anträge von aktiven Mitgliedern zur Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bei dem GLC eingegangen sein.

7. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt im Auftrag des Vorstandes durch die Geschäftsführung. Die Einladungen sind per Post an die Mitglieder zu versenden. Bei Mitgliedern, die bei der Geschäftsführung ihre E-Mail-Adresse hinterlegt haben, erfolgt diese Einladung demgegenüber per E-Mail. Dabei wird jeweils die dem Verein zuletzt mitgeteilte Adresse / E-Mail-Adresse verwendet.

§11 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat entscheidet in Fällen der Anrufung gemäß § 5 Abs. 7 S.3 der Satzung.

2. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er besteht aus drei Mitgliedern und bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

§12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die berechtigt sind, die Rechnungsführung des Vereins laufend zu überwachen. Sie prüfen den Jahresabschluß und berichten der Mitgliederversammlung.

§13 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz auf der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, in dessen Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes.

2. Bei der Beschlußfassung entscheidet, falls nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorschreiben, grundsätzlich die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Beschlüsse können jedoch nur dann gefaßt werden, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder in der Versammlung anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue Mitgliederversammlung anzuberaumen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist; hierauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert hinzuweisen.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen protokolliert werden. Die Protokolle sind von einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Schriftführer zu führen und von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

5. Auf Vorschlag des Vorstandes ist die Mitgliederversammlung berechtigt, generelle Regelungen und Ordnungen aufzustellen, insbesondere für die Jahresbeiträge, das Eintrittsgeld, die Benutzung des Platzes und der Nebeneinrichtungen für Wettkämpfe und für sonstige Regelungen des Sportbetriebes und der sportlichen Förderung. Die Aufstellung einer Jugendordnung ist zulässig.

§14 Beirat

Die Mitgliederversammlung wählt einen Bei-

rat, der den Vorstand berät und unterstützt.

Der Beirat besteht aus bis zu sieben Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören und mindestens drei Jahre dem Verein angehören. Die Bestellung erfolgt für drei Jahre, Widerwahl ist zulässig.

Der Beirat ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Beirates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Im Verhinderungsfall kann das Mitglied an der Beschlußfassung teilnehmen, indem es seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Beiratsmitglied überreichen läßt.

Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Empfehlungen an den Vorstand über die Aufnahme in und den Ausschluß aus dem GLC sowie disziplinarische Maßnahmen gegenüber Mitgliedern

b) Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern sowie über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Vorstand

c) Überwachung der Ausführung von Beschlüssen der Organe des Vereins.

Der Beirat ist berechtigt, vom Vorstand jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten des Vereins zu verlangen und kann jederzeit die Bücher und Schriften des Vereins, insbesondere die Vereinskasse, einsehen. Der Beirat ist berechtigt, neben dem Vorstand die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Wohl des Vereins es verlangt.

§15 Satzungsänderungen

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens ¾ der abgegebenen Stimmen umfaßt.

§16 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn in dieser Versammlung mindestens ¾ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und mindestens ¾ der vertretenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Falls die Mitglieder nicht in erforderlicher Anzahl anwesend sind, so ist binnen vier Wochen, aber nicht vor Ablauf von fünfzehn Tagen, eine weitere Versammlung abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.
3. Die Liquidation des Vereins ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Coesfeld zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) - beginnend mit der Aufnahme auch unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Die Datenverarbeitung, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung findet unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) statt
Hierbei handelt es sich insbesondere um die Verarbeitung folgender Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift,
- Bankverbindung (falls Lastschrifteinzug in Satzung vorgesehen),
- Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie
- E-Mail-Adresse,
- Geburtsdatum,
- Staatsangehörigkeit
- Ehrungen,
- Funktion(en) im Verein,
- Spielergebnisse,
- Handicap
- Zugehörigkeit zu Mannschaften,
- Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es

untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort. Eine Weitergabe der Daten an den Deutschen Golf Verband e. V. oder seinen Landesverbänden bzw. eine Verarbeitung durch diese sind von diesem Verbot ausgenommen.

Im Zusammenhang mit seinem Zweck sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder am Schwarzen Brett, in seiner Vereinszeitung, im Newsletter sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Wettbewerbsklassen.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

(3) Auf seiner Homepage, im Newsletter, Print- und Telemedien sowie elektronische Medien berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

(4) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

(5) Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Diese sind separat einzusehen.

(6) Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

(7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit

verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

(9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

(10) Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen ist vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt. Die Kontaktdaten werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt und sind unserer Datenschutzerklärung auf der Website und am Schwarzen Brett zu entnehmen.